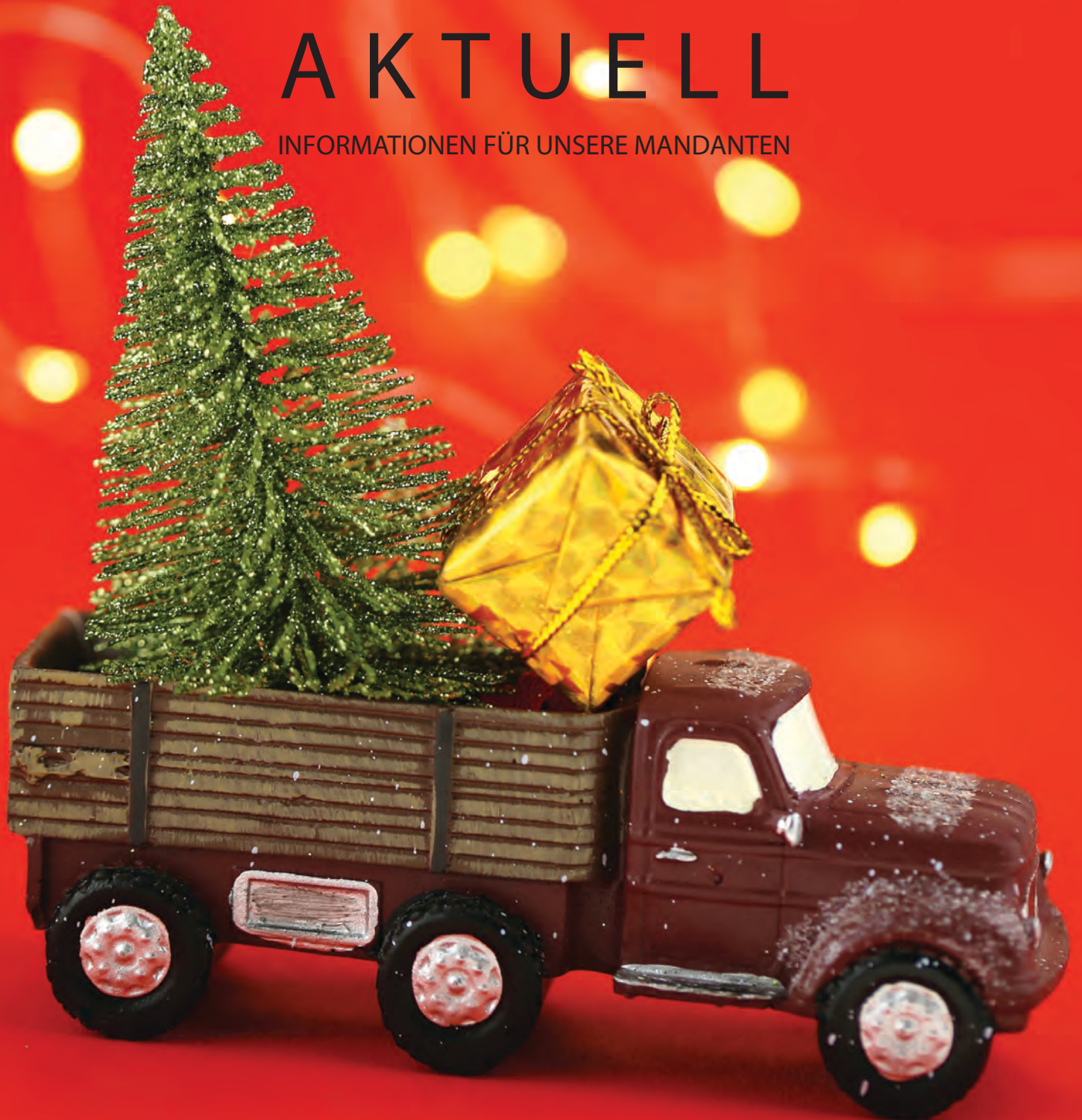




# AKTUELL

INFORMATIONEN FÜR UNSERE MANDANTEN



LINK ROTTER EHMANN + KOLLEGEN

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

## In dieser Ausgabe

- Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende
- Die Verjährung zum 31.12.2021- Prüfen Sie Ihre Ansprüche
- Inventur 31.12.
- Keine Quarantäne-Erstattungen für Ungeimpfte seit November 2021
- Finanzämter setzen bis auf Weiteres keine Zinsen mehr fest
- Nachweis des Corona-Bonus
- Mindestlohn für Arbeitnehmer bzw. Minijobber
- Neue Pflichten durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
- Herkunftsnachweis bei Bar-Einzahlungen über 10.000 €
- In eigener Sache

### Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

#### a) TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Mit dem Gesetz zur Förderung des Mietwohnungsneubaus wurde eine Sonderabschreibung in Höhe von jährlich 5 % eingeführt. So können – unter weiteren Voraussetzungen (z. B. dürfen die abschreibungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen) – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden. **Somit werden innerhalb des Abschreibungszeit-raums insgesamt bis zu 28 % der förderfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt.**

**Bitte beachten Sie!** Die Regelung wird auf Herstellungs- oder Anschaffungsvorgänge beschränkt, **für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt wird.** Die Sonderabschreibungen können auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.2021 erfolgt; längstens bis 2026! Ob die (neue) Bundesregierung eine Verlängerung anstrebt, ist zzt. nicht bekannt.

#### b) Verträge überprüfen

Grundsätzlich sollten Verträge einmal jährlich auf Anpassungsbedarf kontrolliert werden; egal ob es sich dabei um Miet-, Anstellungs-, Versicherungs- oder Verträge mit Geschäftsführern handelt. Insbesondere bei Verträgen zwischen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern und der GmbH sind getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit und auf die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung hin zu überprüfen.

Müssen entsprechende Vereinbarungen angepasst werden, sind sie im Vorhinein zu treffen, damit sie auch steuerrechtlich anerkannt werden. Sie sind stets schriftlich zu fixieren und wie vereinbart durchzuführen, um

keine Zweifel am Willen der Beteiligten zuzulassen.

#### c) Änderung bei der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft oder hergestellt, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren neben der normalen Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 % in Anspruch genommen werden.

Der Unternehmer kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung beanspruchen will und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Bis 31.12.2019 betrug die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen bei Bilanzierenden 235.000 EUR bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 125.000 EUR; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt 100.000 EUR.

Künftig gilt für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze i. H. v. 200.000 EUR für die Sonderabschreibung. Diese Änderung gilt gleichermaßen auch für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags (siehe nachfolgend). Die Neuregelungen zu der Sonderabschreibung und dem Investitionsabzugsbetrag gelten in den nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 fallen auch vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich in diesem Zeitraum.

#### d) Gewinnplanung mit geändertem Investitionsabzugsbetrag

Steuerpflichtige können für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die sie anschaffen oder herstellen wollen – unter weiteren Voraussetzungen wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % –, bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abziehen.



Das Jahressteuergesetz 2020 erhöht den Abzugsbetrag von 40 % auf 50 % für Investitionen ab dem 1.1.2020. Auch hier spielen die Betriebsgrößenmerkmale keine Rolle mehr; es gilt die einheitliche Gewinngrenze von 200.000 EUR. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den 3 Vorjahren 200.000 EUR je Betrieb nicht übersteigen.

**Beispiel (bis 31.12.2019):** Ein Unternehmer will in den nächsten 3 Jahren für seinen Betrieb eine Maschine im Wert von netto 50.000 EUR anschaffen. Hierfür kann er bereits für 2019 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % (= 20.000 EUR) der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, der sich in diesem Jahr auch gewinnmindernd auswirkt.

Schafft der Unternehmer nunmehr diese Maschine, für die er den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, innerhalb der nächsten drei Jahre an, kann er die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf 30.000 EUR im Anschaffungsjahr vermindern, um die erforderliche steuerliche Hinzurechnung auszugleichen. Zusätzlich kann er eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % (= 6.000 EUR) gewinnmindernd ansetzen.

**Beispiel (ab 1.1.2020 – nach dem JStG 2020):** Ein Unternehmer will in den nächsten 3 Jahren für seinen Betrieb eine Maschine im Wert von netto 50.000 EUR anschaffen. Hierfür kann er bereits für 2020 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 50 % (= 25.000 EUR) der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, der sich in diesem Jahr auch gewinnmindernd auswirkt.

Schafft der Unternehmer diese Maschine, für die er den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen hat, an, kann er die Bemessungsgrundlage für die weiteren Abschreibungen und Sonderabschreibungen auf 25.000 EUR im Anschaffungsjahr vermindern, um die erforderliche steuerliche Hinzurechnung auszugleichen.

Zusätzlich kann er eine Sonderabschreibung i. H. v. 20 % (= 5.000 EUR) gewinnmindernd ansetzen.

Der Investitionsabzugsbetrag kann auch in Anspruch genommen werden, ohne dass dafür ein „bestimmtes“ Wirtschaftsgut angeschafft werden muss. Voraussetzung ist jedoch, dass der Steuerpflichtige die Summen der Abzugsbeträge und der hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt. Dies erfolgt bei bilanzierenden Unternehmen über die E-Bilanz und bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung über die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR.

**Nach wie vor gilt:** Die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags ist in dem Wirtschaftsjahr rückgängig zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist, wenn die geplanten Investitionen unterbleiben. Dafür werden bestandskräftige Bescheide korrigiert und es entstehen Zinsaufwendungen!

**Investitionsabzugsbetrag auch für einen betrieblichen Pkw:** Die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrags setzt u. a. voraus, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich zu nutzen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Investitionsabzugsbetrag auch für einen Pkw in Anspruch genommen werden. Der Nachweis der betrieblichen Nutzung ist über ein Fahrtenbuch zu führen.

**Anmerkung:** Wird der Pkw ausschließlich seinen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt – dazu zählen auch angestellte GmbH-Geschäftsführer –, handelt es sich um eine 100%ige betriebliche Nutzung.

#### **e) Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag**

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) sorgt dafür, dass für bestimmte künftige Anschaffungen oder Herstellungen

vorab eine Gewinnminderung vorgenommen wird. Dies eröffnet ein Zeitfenster von grundsätzlich 3 Jahren, um die Investition durchzuführen. Die Steuerlast wird so in ein späteres Jahr verlagert. Lässt der Steuerpflichtige die 3-Jahres-Frist verstreichen, ohne eine Investition vorzunehmen, muss er die vorgenommene Gewinnminderung rückgängig machen und im Regelfall eine Steuernachzahlung plus Zinsen leisten.

Um für kleine und mittlere Unternehmen mehr Flexibilität und eine Planungssicherheit während der Corona-Krise zu schaffen, hat der Gesetzgeber eine Ausdehnung der Investitionsfrist für in 2017 und 2018 gebildete IAB vorgesehen. Danach haben Steuerpflichtige **für in 2017 gebildete IAB 5 Jahre** Zeit, um die geplante Investition durchzuführen. **Für in 2018 gebildete IAB sind 4 Jahre** für die geplante Anschaffung oder Herstellung vorgesehen. Die Verlängerung der Investitionszeit bis zum 31.12.2022 ist Teil des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts.

#### f) Gehaltsbestandteile steuerlich optimieren

Grundsätzlich sollten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich darüber Gedanken machen, die verschiedenen steuerfreien und -begünstigten Lohnbestandteile optimal auszuschöpfen.

So können z. B. Sachbezüge unter Ausnutzung der monatlichen Freigrenze von 44 EUR (ab 2022 = 50 EUR) oder der Rabattfreibetrag von 1.080 EUR (jährlich) für vom Betrieb angebotene Waren oder Zuschüsse und Sachbezüge zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gewährt werden.

#### Die Verjährung zum 31.12.2021- Prüfen Sie Ihre Ansprüche

**Alle Ansprüche unterliegen der Verjährung. Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB) und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.**

Zum Ablauf des 31.12.2021 verjähren demnach Ansprüche, die im **Jahr 2018** entstanden sind.

Sofern Ihre Forderungen aus dem Jahr 2018 noch nicht vollständig beigetrieben sind, müssen Sie Ihre Ansprüche rechtlich verfolgen.

Ein einfaches Mahnschreiben, die Aufforderung zu verhandeln oder sich zur Forderung zu erklären, wirkt sich auf die Verjährung nicht aus. Zur Hemmung der Verjährung ist über die Ansprüche zu verhandeln. Die Hemmung wirkt jedoch nur bei tatsächlicher Verhandlung, ein einseitiges Anfordern reicht nicht aus.

Andernfalls müssen Sie die Ansprüche im Rechtsweg einfordern, d. h. einklagen.

#### Inventur 31.12.

Nicht nur die Festtage stehen vor der Tür, auch die alljährlichen Jahresendarbeiten im Unternehmen gilt es sorgfältig zu planen und durchzuführen. Im Nachgang, zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, oft erst Monate später, ist dies nicht mehr möglich. Stichtag ist der 31.12.. Auf diesen Tag wird – je nach Betriebsgröße – mehr oder weniger aufwändig der Jahresabschluss des Unterneh-

mens erstellt. Je nach Betriebsart bildet hier der Bestand an Waren, unfertigen Erzeugnissen, angefangenen aber noch nicht fertig gestellten Aufträgen etc., **einen wesentlichen Vermögenswert**. Diesen Bestand gilt es zum 31.12. zu ermitteln.



Bestimmte Vermögensposten der Bilanz gilt es durch **Wiegen, Messen oder Zählen** regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Menge festzustellen und auf ihre **Vollständigkeit** und **Werthaltigkeit** hin zu überprüfen.

Für das Anlagevermögen (Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.) wird durch uns im Rahmen der laufenden Buchhaltung bzw. der Jahresabschlussarbeiten das Anlageverzeichnis erstellt. Das noch Vorhandensein der dort aufgeführten Gegenstände, die Werthaltigkeit und evtl. das Nachtragen noch nicht aufgenommenen Zugänge gilt es dann bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.

Problematischer sind die **Vorräte an Waren und unfertigen Leistungen**. In vielen Fällen verfügt das Unternehmen nicht über ein Warenwirtschaftssystem oder eine andere Bestandsführung. Aber selbst diese fortgeschriebenen Bestände gilt es zum Bilanzstichtag durch manuelles Zählen, Messen und Wiegen zu überprüfen.

In einer großen Zahl von Betrieben erfolgt die Feststellung der Bestände im Jahr nur einmal und es existieren keine unterjährigen Bewegungsaufzeichnungen hierzu. Gerade in diesen Fällen fällt der Inventur per 31.12. eine besondere Bedeutung zu.

**Der Bestand an Waren und unfertigen (noch nicht abgerechneten) Leistungen per 31.12.** ist in vieler Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Er stellt oft den wesentlichen Vermögenswert des Unternehmens dar. Hat er sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, so wird die Differenz das Jahresergebnis verbessern, hat sich der Wert vermindert, so vermindert die Differenz das Jahresergebnis. Insoweit ist es für jeden Unternehmer, je nach Umfang seiner Bestände, bedeutsam den Inventurwert

per 31.12. möglichst exakt zu ermitteln. Ohne ordentliche Inventur kann in vielen Fällen kein korrektes Jahresergebnis ermittelt werden. Auch eine Plausibilisierung und Mehrjahresvergleichbarkeit des Zahlenmaterials ist ohne exakte Inventur oft nicht möglich.

Die Inventur (der Vorgang: Zählen, Messen, Wiegen, Bewerten) muss auf den 31.12. vorgenommen werden. Erfolgt die Durchführung kurz vor oder nach dem 31.12., so sind die Zu- und Abgänge zwischen dem Aufnahmetag (Zähltag) und dem 31.12. zu- oder abzurechnen.

Je nach Höhe des Vorratsvermögens steigen die Anforderungen an die Qualität und den Umfang der Inventur. Während man Bestände mit einem Wert von wenigen Hundert oder nur ein paar Tausend Euro noch schnell ermitteln oder notfalls auch schätzen kann, stellen Bestände mit höheren Werten, zu prüfende Bilanzpositionen dar. Gerade diese Position kann für den Gewinn, den Verlust oder das Vermögen des Unternehmens entscheidend sein. Das Finanzamt vermutet hier oft eine Herabsetzung der tatsächlichen Werte und die Banken vermuten möglicherweise eine Heraufsetzung der tatsächlichen Werte.

Je nach Umfang der Bestände, gilt es die Inventur gut vorzubereiten. Auch eine schriftliche Inventuranweisung kann sinnvoll sein. Dies erleichtert die Inventurarbeiten auch in den Folgejahren. Eine Inventur muss den Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung und Nachprüfbarkeit genügen. Knappe, jedoch präzise und klar formulierte Inventuranweisungen stellen die Einhaltung dieser Grundsätze bei der Durchführung der Bestandsaufnahme sicher.

Im ersten Schritt der Inventur geht es um die sichere Feststellung der Mengen für jedes einzelne bewertbare Gut. Es wird der Bestand an Waren und Vorräten ermittelt. Die Bewertung erfolgt dann zum letzten Einstandspreis oder mit dem am 31.12. evtl. niedrigeren Handelswert. Bei unfertigen Leistungen wie noch nicht fertig gestellte Aufträge / Baustellen etc. sind die verbrauchten Materialien, Mitarbeiterstunden und etwaige Subunternehmerleistungen zu ermitteln. Zusätzlich hierzu ist der Fertigungsstand im Verhältnis zum Gesamtauftrag festzuhalten. Die Bewertung unfertiger Leistungen erfolgt nach den bis zum Stichtag angefallenen, anteiligen Herstellungskosten.

### Keine Quarantäne-Erstattungen für Ungeimpfte seit November 2021

Für Arbeitnehmer besteht normalerweise ein Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie unter einer behördlich angeordneten Quarantäne stehen und deswegen nicht arbeiten dürfen. Für die Dauer der Quarantäne zahlt der Arbeitgeber normalerweise das Gehalt zunächst weiter und holt es sich anschließend auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück.

Am 22.9.2021 beschlossen die Gesundheitsminister der Länder zusammen mit dem Bundesgesundheitsminister, dass Beschäftigte, die eine Quarantäne durch eine Impfung vermeiden könnten und dies nicht nutzen, seit November 2021 keinen Anspruch mehr auf eine „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz“ haben.



Die neue Regelung umfasst allerdings 2 Ausnahmen. So bekommen Arbeitnehmer, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen und dies über ein entsprechendes Attest nachweisen können, sowie Arbeitnehmer, die zu einem Personenkreis gehören, für den es bis zu 8 Wochen vor der Quarantäne keine öffentliche Impfpflicht gab, weiterhin eine Lohnfortzahlung.

### Finanzämter setzen bis auf Weiteres keine Zinsen mehr fest

Festgesetzte Nachforderungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 werden ausgesetzt. Steuerpflichtige müssen somit nun keine Nachforderungszinsen mehr auf eine Steuernachzahlung entrichten. Auf der anderen Seite findet auch keine Erstattung von Steuerzinsen durch die Finanzämter statt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 17.9.2021 klargestellt, dass die Regelung über die Aussetzungsverfügung solange gilt, bis der Gesetzgeber eine Neuregelung schafft, auf deren Grundlage die Neuberechnung und die Korrektur der ursprünglichen Zinsfestsetzungen erfolgen kann.

Die Regelung gilt ausdrücklich nicht für die Aussetzung anderer steuerlicher Zinsen wie z. B. Stundungs-, Hinterziehungs- oder Prozesszinsen. Die Grundlage für die Klarstellung des BMF bildet die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Höhe des Zinssatzes auf Steuerforderungen von 6 % pro Jahr verfassungswidrig sei.

Anmerkung: Hier sei darauf hingewiesen, dass Einsprüche aufgrund des BMF-Schreibens gegen die Aussetzung der festgesetzten Erstattungszinsen als unbegründet zurückgewiesen werden sollen.

## Nachweis des Corona-Bonus

Aufgrund der aktuellen Situation mit Corona wurden von Seiten des Gesetzgebers neue Möglichkeiten geschaffen die Unternehmer, aber auch die Angestellten finanziell zu unterstützen. **In dem Zeitraum vom 1.3.2020 bis zum 31.3.2022 haben Arbeitgeber die Option, jedem ihrer Arbeitnehmer einen einmaligen Zuschuss bzw. einen Sachbezug von bis zu 1.500 EUR zukommen zu lassen.**

Die Zahlung soll bei den Arbeitnehmern die Zusatzbelastung durch Corona mildern. Zudem muss erkennbar sein, dass der Zuschuss/Sachbezug zusätzlich zum ohnehin gesetzlich geschuldeten Lohn ausgezahlt wurde.

Das geltende Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurde in dieser Hinsicht nochmals aktualisiert. Erforderlich für die Voraussetzungen sind entweder vertragliche Vereinbarungen oder erkennbare andere Vereinbarungen oder Erklärungen. Dazu gehören z. B. Tarifverträge, gesonderte Betriebsvereinbarungen, individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege mit entsprechendem Ausweis über die Zahlung. Arbeitgeber erhalten so neue Möglichkeiten den Corona-Bonus ordnungsgemäß nachzuweisen.

## Mindestlohn für Arbeitnehmer bzw. Minijobber

Durch die Mindestlohnkommission wurde der gesetzliche Mindestlohn vom 1.7.2020 bis zum 1.7.2022 in mehreren Stufen auf 10,45 EUR brutto angehoben. **Zum 1.1.2020 lag dieser bei 9,35 EUR In den nächsten Stufen stieg der Mindestlohn zum 1.1.2021 auf 9,50 EUR zum 1.7.2021 auf 9,60 EUR. Ab dem 1.1.2022 gilt dann ein Mindestlohn in Höhe von 9,82 EUR und ab dem 1.7.2022 in Höhe von 10,45 EUR.** Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über 18 Jahre. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Praktikantinnen und Praktikanten Anspruch auf Mindestlohn.

**Ausnahmen:** Ausgenommen vom Mindestlohn sind z. B. Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss und Praktikanten, die sog. Pflichtpraktika ausüben. Auch bei freiwilligen Praktika – sog. Orientierungspraktika –, die nicht länger als 3 Monate dauern, besteht kein Anspruch auf den Mindestlohn. Für Zeitungszusteller galt eine Übergangsregelung. Seit dem 1.1.2018 gilt auch für sie der Mindestlohn.

Bei Auszubildenden wird die Entlohnung weiter nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt. Um Langzeitarbeitslosen den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann bei ihnen lediglich in den ersten 6 Monaten vom Mindestlohn abgewichen werden.

Minijobber: Sofern ein Unternehmen Minijobber beschäftigt, sollte es rechtzeitig prüfen, ob der Mindestlohn die jährliche Entgeltgrenze von 5.400 EUR (450 EUR x 12) bei beschäftigten Minijobbern überschreitet. Dann würde kein beitragsfreier Minijob mehr vorliegen. Hierbei sind auch Einmalzahlungen zu berücksichtigen.

## Neue Pflichten durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz

Seit dem 1.8.2021 ist das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Das Gesetz wirkt sich erheblich auf Vereinigungen aus, die bisher aufgrund der seit 2017 gesetzlich verankerten sog. Mitteilungsfiktionen keine Meldungen zum Transparenzregister abgeben mussten. Bisher galt es als ausreichend, dass sich die notwendigen Angaben aus anderen Registern, nämlich dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister, ergeben haben.



**Diese Mitteilungsfiktionen sind nunmehr ersatzlos weggefallen, die Mitteilungspflichten demzufolge erheblich ausgeweitet worden.**

Mitteilungspflichtig sind juristische Personen des Privatrechts (z. B. GmbH, AG, eingetragene und konzessionierte Vereine, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, PartG), sowie nicht rechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), ferner Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen mit dem Satzungssitz in Deutschland. Alle diese Vereinigungen müssen **ihre wirtschaftlich berechtigten Personen anmelden**. Von der Meldepflicht ausgenommen sind nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Stille Gesellschaften sowie Erbengemeinschaften.

Das Transparenzregister wird geführt vom Bundesanzeiger Verlag und ist unter <https://www.bundesanzeiger.de> aufrufbar. Die Eintragungen in das Transparenzregister sind dort elektronisch vorzunehmen.

**Übergangsfristen:** Das Gesetz sieht für bisher nicht mitteilungspflichtige Vereinigungen folgende Übergangsfristen vor:

- bis zum 31.3.2022: sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE (Europäische Gesellschaft) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt
- bis zum 30.6.2022: sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt
- bis zum 31.12.2022: in allen anderen Fällen.

**Bitte beachten Sie!** Verstöße gegen die oben genannten Transparenzpflichten sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Unsere Kanzlei ist beim Transparenzregister registriert und berechtigt dort Eintragungen vorzunehmen. Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise setzen wir uns rechtzeitig vor Fristablauf mit den betroffenen Unternehmen in Verbindung um die Eintragung vornehmen zu können.



### Herkunftsnachweis bei Bar-Einzahlungen über 10.000 EUR

Bei Bar-Einzahlungen von mehr als 10.000 EUR bei der Hausbank muss ein Nachweis über die Herkunft der Summe möglich sein. Bei einer anderen Bank als der Hausbank gilt die Regelung schon ab 2.500 EUR. Das gilt auch, wenn die Einzahlung gestückelt vorgenommen und dabei der Betrag von 10.000 EUR bzw. 2.500 EUR insgesamt überschritten wird. Darunter fallen beispielsweise auch der Kauf von Edelmetallen wie Gold oder der Währungsumtausch. Bei regelmäßigen Einzahlungen geht die Bank nicht von einer gestückelten Einzahlung aus und verzichtet auf den Herkunftsnachweis. Allerdings wird technisch geprüft, ob sog. „Smurfing“ vorliegt. Dabei sollen Beträge, indem sie gestückelt eingezahlt werden, kleiner wirken als sie sind. Kann kein Herkunftsnachweis erbracht werden, muss die Bank das Geschäft unter Umständen ablehnen.

Zum Nachweis der Herkunft dienen laut der Finanzdienstleistungsaufsicht Bafin z. B.:

- aktueller Kontoauszug bzgl. eines Kontos des Kunden bei einer anderen Bank oder Sparkasse, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Quittungen von Barauszahlungen einer anderen Bank oder Sparkasse
- Sparbuch des Kunden, aus dem die Barauszahlung hervorgeht
- Verkaufs- und Rechnungsbelege (z. B. Belege zum Auto- oder Edelmetallverkauf)
- Quittungen über Sortengeschäfte
- letztwillige Verfügung, Testament, Erbschein oder ähnliche Erbnachweise
- Schenkungsverträge oder Schenkungsanzeigen

Geschäftskunden sind i. d. R. nicht zur Erbringung eines Herkunftsnachweises verpflichtet, da sie häufiger größere Geldbeträge in bar bei der Bank einzahlen. Ein Nachweis kann nur nötig werden, wenn die Bartransaktion wesentlich vom übrigen Einzahlungsverhalten abweicht.

### In eigener Sache

Wir gratulieren unseren Herren Dietz und Heinold zum 25-jährigen Berufsjubiläum.

Die Ehrung fand im Rahmen der Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer am 12.11.2021 in Baden-Baden statt.



# KREATIV - STEUERN - GESTALTEN

Herausgeber:

LINK ROTTER EHMANN  
+ KOLLEGEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Weierstr. 2-4  
75173 Pforzheim  
Tel. 07231 9246-0  
[www.liro.de](http://www.liro.de)  
[info@liro.de](mailto:info@liro.de)



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.  
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.  
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.